



Urteilsbesprechung

Grenzen funktionaler Leistungsbeschreibung

OLG Düsseldorf Urteil vom 19.7.2011 – I-21 U 76/09

107. Ausgabe, März 2012

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e.V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die Auftraggeberin beauftragte aufgrund einer Ausschreibung nach VOB für den Teilbereich eines Gesamtbauwerks einen für den Rohbau eingesetzten Generalunternehmer, Öffnungen im Mauerwerk für Lüftungsanlagen zu schaffen. Nach dem Einbau der entsprechenden Leitungen und Kanäle durch andere Baubeteiligte, verlangte die Auftraggeberin unter Hinweis auf ihre funktionale Leistungsbeschreibung von dem Generalunternehmer die Schließung durch Vermörtelung oder feuerfeste Verkleidung. Dem trat der Generalunternehmer zunächst entgegen, kam der Anordnung der Auftraggeberin jedoch nach, weil er ohne die Schließung die ihm obliegenden Leistungen nicht vollständig erbringen konnte. Das Oberlandesgericht bestätigte nach Beweisaufnahme den Standpunkt des Generalunternehmers, wonach die Schließung der Öffnungen nicht zum ursprünglichen Bausoll gehörte, sondern es einer nachträglichen Anordnung nach § 12 Abs. 4 VOB/B bedurft hätte.

2. Entscheidung des Gerichts

Das Oberlandesgericht verweist auf Ziffer 4.2.5 der DIN 18330 und Ziffer 4.2.9 der DIN 18331, die die Schließung von Öffnungen im Mauerwerk als besondere Leistungen ausweisen. Nachdem der Vertreter der Auftraggeberin in der gerichtlichen Parteivernehmung einräumte, dass nach seiner Erfahrung der Rohbauer nur üblicherweise und nicht durchweg die Schließung der Öffnungen (hier: für Brandschutzklappen) übernehme, sah das Gericht die Schließung der Öffnungen als nicht vom ursprünglichen Bausoll umfasst. Es stelle einen zuweilen folgenschweren Irrtum der am Bau Beteiligten dar, dass der Unternehmer aufgrund einer Pauschalpreisvereinbarung mit funktionaler Leistungsbeschreibung immer „alles“ schulde, ohne Nachträge geltend machen zu können.

3. Hinweis für die Praxis

1. Die Entscheidung zeigt die Grenzen funktionaler Leistungsbeschreibung auf.
2. Wenn ein Unternehmer nur für Teilbereiche zuständig ist, bedeutet dies auch bei funktionaler Leistungsbeschreibung nicht, dass er alle Leistungen aus dem Bereich seines Gewerkes erbringen muss, die zur Funktionsfähigkeit der Anlage notwendig sind.
3. Die DIN-Normen verfügen über ein fein austariertes System von Grundleistungen und besonderen Leistungen. Darüber kann sich der Auftraggeber nicht durch eine Pauschalvereinbarung hinwegsetzen. Es lohnt sich immer, bei streitiger Aufgabenverteilung die Hinweise in den technischen Regelwerken zu überprüfen.
4. Bei VOB-Verträgen setzt sich im Streit um den Auftragsumfang das Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Abs. 4 VOB/B durch, der Auftragnehmer kann aber eine Nachtragsvergütung nach § 2 Abs. 6 oder 7 VOB/B erreichen.